

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/11306, 20/13015 –

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen
und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie
(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Esther Dilcher,
Christian Haase, Bruno Hönel, Dr. Thorsten Lieb und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf bringt die Bundesregierung unter koordinierender Federführung des Bundesministeriums der Justiz ein ressortübergreifendes Gesetzgebungspaket auf den Weg, um die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten. Die Einzelmaßnahmen lassen sich insbesondere folgenden Schwerpunkten zuordnen:

- Verkürzung der gesetzlichen Aufbewahrungsdauer von zehn auf acht Jahre für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht,
- Abbau von Melde- und Informationspflichten, wie z.B. die Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige,
- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung, insbesondere durch den Abbau von Schriftformerfordernissen, die Einführung einer digitalen Auslesung von Reisepässen bei der Fluggastabfertigung und die Einführung einer Datenbank für Generalbevollmächtigungen im Bereich der sozialen Sicherung,
- Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung in dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Bundesnotarordnung und mehreren weiteren Vorschriften.

Darüber hinaus hat der Rechtsausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Bekanntgabe von Steuerbescheiden und anderen Steuerverwaltungsakten (Artikel 3 Nummer 3 und 6 und Artikel 4 Nummer 2) treibt die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens voran und entlastet damit die Verwaltung.
- Änderungen im Aktienrecht (Artikel 18 und 19) entlasten börsennotierte Gesellschaften im Rahmen der Vorbereitung ihrer Hauptversammlung: Sofern in

der Hauptversammlung vergütungsbezogene Beschlüsse gefasst werden sollen, sollen die Gesellschaften künftig die Unterlagen zu den jeweiligen Beschlussgegenständen den Aktionären allein über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen. Die Bekanntmachung entfällt. Dies führt zu erheblichen Erleichterungen in der Praxis, ohne dass damit ein Informationsdefizit für die Aktionäre verbunden ist.

- Formerweiterung im arbeitsrechtlichen Nachweisgesetz (Artikel 50) erlaubt es Unternehmen, Abläufe in ihren Personalverwaltungen zu digitalisieren. Gleichzeitig wahrt der Vorschlag das berechnigte Interesse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsbedingungen im Streitfall einfach nachweisen zu können.
- Vereinfachungen für die Wirtschaft, etwa für Gewerbetreibende bei vollständiger Verlegung einer Betriebsstätte in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gewerbebehörde oder in Bezug auf die Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure zur Herstellung von Wasserstoff.
- Für Bürgerinnen und Bürger besteht u. a. künftig die Möglichkeit, die Personalausweis-Geheimnummer über eine Online-PIN zurückzuführen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre wird ein Steuerausfall in einer Größenordnung von 200 Mio. Euro erwartet. Hiervon entfallen auf den Bund 89 Mio. Euro.

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 200	- 110	- 200	- 200	- 200	- 200
Bund	- 89	- 51	- 89	- 89	- 89	- 89
Länder	- 79	- 40	- 79	- 79	- 79	- 79
Gemeinden	- 32	- 19	- 32	- 32	- 32	- 32

Art. 11 (Änderung UVG)

Bzgl. § 9 Absatz 4 neu UVG kommt zu allenfalls sehr geringfügigen Haushaltsauswirkungen, die nicht quantifizierbar sind.

Artikel 60 (Änderung SGB III)

Die Regelung hat entlastende Haushaltsauswirkungen in Höhe von rd. 25.000 Euro für den Wegfall der Berichtspflicht (Streichung § 447 Abs. 3 SGB III). In der Begründung der FH wird zum Erfüllungsaufwand zwar nur von einer Entlastungswirkung der Verwaltung in Höhe von 2.000 Euro ausgegangen. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen im Zusammenhang mit den Gesamtkosten der Berichtserstellung wurde inkl. der Personalaufwände auf Bundesseite aber ein Betrag von 25.000 Euro ermittelt, der an Haushaltsausgaben eingespart werden kann.

Art. 56 (KSVG)

Die Änderungen im KSVG führen in Bezug auf die Anhebung der Bagatellgrenze zu einer jährlichen Entlastung für die Verwaltung in Höhe von rund 48.000 Euro. Bei der

Anpassung der Verwaltungspraxis an die neuen Regelungen entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 119.000 Euro. In Bezug auf die abgaberechtliche Gleichstellung der Ehrenamtspauschale mit der Übungsleiterpauschale ist der Umfang der Entlastung auch nicht näherungsweise quantifizierbar, da belastbare Daten zu Ehrenamtspauschalen, die jährlich für künstlerische oder publizistische Leistungen aufgewendet werden, nicht vorliegen. Aufgrund einer vermutlich äußerst geringen Fallzahl ist aber nur von sehr geringfügigen Entlastungen auszugehen. Aus den Änderungen im KSVG resultieren zudem Einnahmeausfälle der Künstlersozialkasse in Höhe von rund 500.000 Euro pro Jahr. Finanzfolgen für den Bundeshaushalt ergeben sich daraus nicht.

Art. 6 (Bundesmeldegesetz)

Die Ausweitung der Antragsberechtigung für die Experimentierklausel hat Haushaltsauswirkungen, da dadurch mehr Anträge zu erwarten sind, die durch BSI geprüft werden müssen. Diese können hier nicht beziffert werden, da unbekannt ist, wie viel mehr Anträge gestellt werden. Die Verlängerung der Experimentierzeit auf 5 Jahre dürfte keine Haushaltsauswirkungen haben.

Soweit durch die Umsetzung der in diesem Gesetz enthaltenen Maßnahmen im Bereich des Bundeshaushalts Mindereinnahmen und/oder ein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln entstehen, sind diese finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan auszugleichen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch den BEG IV-RegE insgesamt rund 3,7 Mio. Euro pro Jahr entlastet. Dieser Betrag verringert sich durch den Änderungsantrag um 1,946 Mio. Euro; die Entlastung beträgt deshalb im Ergebnis 1,754 Mio. Euro.

Der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich durch den BEG IV-RegE um insgesamt rund 4 Mio. Stunden pro Jahr; der Änderungsantrag verringert die Ersparnis um 526.500 Stunden auf 3.473.500 Stunden pro Jahr.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch den BEG IV-RegE um insgesamt rund 944,4 Mio. Euro pro Jahr entlastet, wobei rund 310,7 Mio. Euro als Bürokratiekosten aus Informationspflichten zu qualifizieren sind. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 26,2 Mio. Euro. Der Änderungsantrag verringert die jährliche Entlastung der Wirtschaft um 31,5 Mio. Euro auf 912,9 Mio. Euro. Da die Änderungen Bürokratiekosten betreffen, verringert sich die Entlastung entsprechend auf 279,2 Mio. Euro. Der Änderungsantrag verringert den einmaligen Erfüllungsaufwand um rund 879.000 Euro auf 25,321 Mio. Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One-in-one-out“-Regel. Damit ergibt sich unter Berücksichtigung des Änderungsantrags insgesamt ein „Out“ in Höhe von 912,9 Mio. Euro, welches anteilig den jeweils federführenden Bundesministerien als Kompensation im Rahmen ihrer Ressortbilanz zur Verfügung steht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung wird durch den BEG IV-RegE um einen Betrag von rund 73,7 Mio. Euro entlastet. Diese Entlastung erhöht sich durch den Änderungsantrag um 116,7 Mio. Euro auf 190,4 Mio. Euro.

Davon entlastet der BEG IV-RegE den Bund um rund 1,7 Mio. Euro. Der Änderungsantrag verringert diese Entlastung für den Bund um 1,2 Mio. Euro auf 500.000 Euro.

Der BEG IV-Reg entlastet die Länder um, rund 15,3 Mio. Euro, der Änderungsantrag

erhöht diese Entlastung um 117,9 Mio. Euro auf 133,2 Mio. Euro. Rund 126.000 Euro entfallen weiterhin übergreifend auf Bundes- und Landesebene und rund 56,6 Mio. Euro auf die Träger der Sozialversicherungen. Durch den BEG IV-ReGE entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,4 Mio. Euro, wobei rund 244.000 Euro dem Bund, rund 750.000 Euro den Ländern und rund 2,4 Mio. Euro den Trägern der Sozialversicherungen zuzuschreiben sind. Der Änderungsantrag erhöht den einmaligen Erfüllungsaufwand um rund 1,1 Mio. Euro auf 4,5 Mio. Euro; der einmalige Aufwand der Länder erhöht sich um 360.000 Euro auf 1,11 Mio. Euro, der des Bundes um 736.000 Euro auf 980.000 Euro.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 25. September 2024

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatterin

Esther Dilcher

Berichterstatterin

Christian Haase

Berichterstatter

Bruno Hönel

Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter